

**Allgemeine Begründung zur Achtundsechzigsten Verordnung  
zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 22. November 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Allgemeines**

Die Coronaschutzverordnung wird bis zum 31. Dezember 2022 unverändert verlängert. Damit gelten die bisherigen Basis-Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen und die Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr weiter.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung zeigen, dass sich der Trend der Infektionszahlen weiterhin in einer Abwärtsbewegung befindet. Während Ende Oktober/Anfang November das Infektionsgeschehen stärker zurückgegangen ist, flacht die Abnahme seit Mitte November dabei etwas ab. Der Trend ist dennoch leicht rückläufig. Das derzeitige, zurückgehende Infektionsgeschehen bietet daher keinen Anlass, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Insbesondere die Lage auf den Intensivstationen ist derzeit noch beherrschbar.

Während die 7-Tage-Inzidenz am 25. Oktober 2022 noch bei 612,2 lag, betrug die Inzidenz am 10. November 2022 bereits lediglich 330,3. In diesem Zeitraum war eine deutliche Abnahme zu beobachten. Derzeit (22. November 2022) liegt die Inzidenz bei 234,6. Damit setzt sich der abnehmende Trend, wenn auch verlangsamt, fort. Im Hinblick auf die Reproduktionszahl ergibt sich kein eindeutiges Bild. Am 25. Oktober 2022 betrug der R-Wert 0,86. Er sank auf 0,78 am 3. November 2022, um anschließend auf 0,97 am 10. November 2022 zu steigen. Derzeit (22. November 2022) beträgt der R-Wert 0,83. Bezogen auf die Hospitalisierungsinzidenz ist in den letzten Wochen ein eindeutiger Rückgang zu verzeichnen. Sie betrug am 25. Oktober 2022 noch 11,26. Bei stetiger Abnahme beträgt sie am 22. November noch 6,25. Gleiches gilt für die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern. Diese lag am 25. Oktober 2022 noch bei 5.830, während derzeit 3.043 Patientinnen und Patienten in stationärer Behandlung sind. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass sich der Großteil der Patientinnen und Patienten nicht auf der Intensivstation befindet.

Auch die Positivquote der Bürgertestungen verzeichnet einen deutlichen Rückgang. Während am 25. Oktober 2022 von 221.944 durchgeführten Testungen 19.049 Testungen (8,58%) positiv waren, sind am 21. November von 208.183 durchgeführten Testungen 11.397 Testungen (5,47%) positiv.

Um den bestehenden leichten Abwärtstrend nicht zu bremsen, bleibt es erforderlich, die geltenden Basis-Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen und im Öffentlichen Personennahverkehr weiter bestehen zu lassen und die Situation weiterhin engmaschig zu überwachen. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass

davon auszugehen ist, dass bei der Inzidenz eine erhebliche Untererfassung der Infektionen vorliegt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

#### **Allgemeines**

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Hiermit wird der Schutz vulnerabler Personengruppen weiterhin sichergestellt.

Die verpflichtende Isolierung endet nunmehr automatisch nach Ablauf von fünf vollen Tagen. Zur Beendigung der Isolierung nach fünf vollen Tagen bedarf es damit keines abschließenden Testnachweises mehr. Für Beschäftigte in vulnerablen Bereichen besteht jedoch auch nach dem Ende der Isolierung ein Tätigkeitsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses.

#### **Zu § 7**

Mit der Anpassung wird auf die aktuelle Corona-VEinrichtungen vom 27. Oktober 2022 verwiesen.

#### **Zu § 8**

Absatz 3 regelt das Ende der Isolierung. Hierbei endet die Isolierung nunmehr grundsätzlich nach Ablauf von fünf vollen Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest), ohne dass es eines abschließenden negativen Testnachweises bedarf.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation wird die Beendigung der Isolierung in Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so angepasst, dass eine so genannte Freitestung aus der Isolierung entfällt. Dies entspricht auch den geltenden RKI-Empfehlungen, wonach in der allgemeinen Bevölkerung nach fünf Tagen Isolierung nicht zwingend ein Test zur Beendigung der Isolierung erforderlich ist.

Die aktuell vorherrschende Variante BA.5 (Omikron) und deren Sublinien sind zwar durch eine höhere Übertragbarkeit gekennzeichnet, jedoch gibt es keine Hinweise darauf, dass sie in der Regel schwerere Verläufe oder eine höhere Letalität verursachen als vorherige Virusvarianten. Dies spiegelt sich auch in den Krankenhausbelegungszahlen wieder. Des Weiteren besteht in der breiten Bevölkerung durch Impfung und durchgemachte Infektionen eine gute Basisimmunität. 90 Prozent der Bevölkerung hatten ein oder mehrere Immunitätsereignisse (Impfung und/oder Infektion).

Es kann – auch aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ländern, die bereits seit längerem auf die Freitestung verzichten – davon ausgegangen werden, dass in den Fällen, in denen ein symptomatischer Verlauf von mehr als fünf Tagen vorliegt, eine Krankenschreibung durch den behandelnden Arzt bzw. Ärztin erfolgt (die nach wie vor telefonisch möglich ist), so dass es einer Isolierung, gerade um Ansteckungen am Arbeitsplatz oder in der Schule zu vermeiden, über den Tag fünf hinaus nicht bedarf.

Zudem wird dringend empfohlen, sich nach Ablauf der fünf Tage weiterhin selbst zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses freiwillig auf Kontakte zu verzichten oder bei unvermeidbaren Kontakten Maske zu tragen.

Die Bevölkerung hat nach knapp drei Jahren Pandemie Maßnahmen zur Senkung des individuellen Ansteckungsrisikos gut verinnerlicht und die verpflichtenden grundlegenden Schutzmaßnahmen aus dem IfSG sowie der Coronaschutzverordnung und der Empfehlung zum Maskentragen gelten fort.

Für die Berechnung der Absonderungsdauer maßgeblich ist die Vornahme des ersten positiven Tests. Gezählt wird die Isolierungsdauer ab Abnahme des Tests. Wurden verschiedene Testarten durchgeführt, kommt es auf die Abfolge der durchgeführten Tests an. Sofern zunächst ein Coronaschnelltest und dann ein PCR-Test als Kontrolltest durchgeführt wurden, ist auf den Zeitpunkt des Coronaschnelltests abzustellen. Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt der Tag der Durchführung des Tests als Tag null, d.h. der Tag der Testung wird nicht mitgerechnet. Der erste volle Tag der Absonderung ist demnach als Tag 1 der Isolierung zu zählen. Ab dem Folgetag wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungsdauer erreicht ist (volle Tage).

Beispiel: Tag des Tests war der 30. November (Tag 0). Die Frist beginnt am folgenden Tag (1. Dezember) zu laufen. Tag 5 ist somit der 5. Dezember und mit Ablauf dieses Tages endet die Isolierung automatisch.

Die verpflichtende Isolierung endet auch, wenn nach Ablauf der fünf Tage ein (freiwilliger) Test (Selbsttest, Coronaschnelltest, PCR-Test) ein positives Ergebnis hat. Denn fällt ein Test innerhalb von wenigen Tagen nach dem ersten positiven Test positiv aus, ist anzunehmen, dass dies auf die bisherige Infektion zurückzuführen ist. Je größer der zeitliche Abstand eines positiven Testergebnisses zu einer vorherigen Isolierung ist, desto wahrscheinlicher ist jedoch eine Reinfektion. Ein erneuter positiver Coronaschnelltest oder PCR-Test ab Tag 15 nach dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests zählt als neuer positiver Test und begründet damit eine erneute Absonderung für fünf volle Tage.

Beispiel: Tag des ersten Tests war der 30. November (Tag 0). Die Isolierungsfrist beginnt am folgenden Tag (1. Dezember) zu laufen. Tag 5 ist somit der 5. Dezember und mit Ablauf dieses Tages endet die behördlich angeordnete Isolierung. Fällt ein erneuter Test am 15. Dezember (Tag 15) oder später positiv aus, zählt dieser als neuer positiver Test und begründet eine erneute Absonderung für fünf volle Tage.

Die vorstehende geänderte Regelung des Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Isolierungen, die bereits vor dem 30. November 2022 begonnen haben. Für eine Person, deren Isolierung vor dem 30. November 2022 begonnen hat und deren Dauer am 30. November 2022 mindestens fünf volle Tage beträgt, endet die Isolierung an diesem Tag. Für eine Person, deren Isolierungsdauer am 30. November 2022 weniger als fünf Tage beträgt, gilt das Ende der Isolierung nach der Maßgabe des Absatz 3 Satz 1.

In Absatz 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Gemeint ist die Unterkunft im Sinne des § 7 Absatz 1.

## **Zu § 9**

Absatz 1 regelt ein berufliches Tätigkeitsverbot entsprechend § 31 Infektionsschutzgesetz im Anschluss an die Absonderung in Einrichtungen, für die eine Testpflicht besteht.

Das Tätigkeitsverbot gilt für Beschäftigte, die einer Testpflicht nach § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz oder § 4 Coronaschutzverordnung vom 29. September 2022 (GV. NRW S. 948b) unterliegen. Erfasst sind unter anderem Beschäftigte in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, bei ambulanten Pflegediensten und weiteren Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Justizvollzugsanstalten.

Wegen des Testerfordernisses darf bei einem weiterhin positiven Testergebnis nach Ablauf der fünftägigen Isolierung die Tätigkeit in diesen Einrichtungen nicht ausgeübt werden. Die Beschäftigten befinden sich damit zwar nicht mehr in Isolierung, dürfen aber ihrer Tätigkeit nicht nachgehen.

Absatz 2 regelt das Ende des Tätigkeitsverbots. Hierzu genügt das Vorliegen entweder eines Coronaschnelltests mit negativem Ergebnis oder alternativ eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis oder einem CT-Wert über 30. Die Konjunktion „sowie“ ist dabei nicht als Aufzählung verstehen, es sind keine zwei Tests erforderlich. Vielmehr ist ein Test ausreichend und es besteht die Wahl zwischen einem Coronaschnelltest oder einem PCR-Test. Im Falle eines PCR-Tests muss dieser negativ sein oder einen CT-Wert über 30 aufweisen.

#### **Zu § 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis in § 14 Nr. 2 auf § 8 Absatz 4 wird gestrichen, da Absatz 4 keine Ausnahme oder Beendigung der Isolierung regelt.

#### **Zu § 15**

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird gleichlaufend zur Coronaschutzverordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.